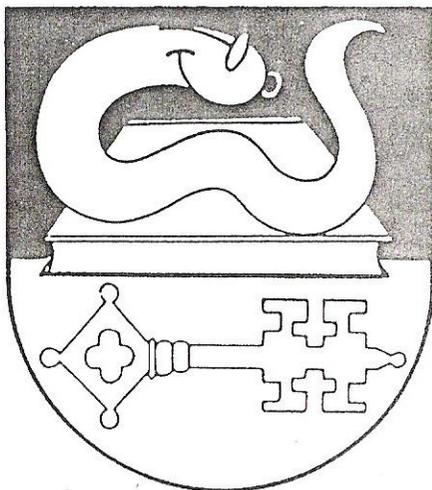


BIBLIOTHEK ARNI

S T A T U T E N



STATUTEN

1. RECHTSSTELLUNG, NAME UND ZWECK

NAME

1.1.
Unter dem Namen BIBLIOTHEK ARNI besteht mit Sitz in Arni ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

ZWECK

1.2.
Der Verein bezweckt die Begründung und den Betrieb einer Gemeindebibliothek in Arni. Zu seinen Aufgaben gehört die Beschaffung finanzieller Mittel, geeigneter Räumlichkeiten und interessierter Personen für Aufbau und Betreuung der Bibliothek.

NEUTRALITÄT

1.3.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Nach dem Willen der Gründer soll diese Bestimmung unverändert bleiben.

2. MITGLIEDSCHAFT

- GRUNDSATZ 2.1
Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.
- GÖNNER 2.2.
Juristische Personen, Geschäftsbetriebe, Unternehmen etc. können dem Verein als Gönner beitreten. Sie verpflichten sich, dem Verein einen jährlichen Beitrag zukommen zu lassen, können aber keine Mitgliedschaftsrechte ausüben, ausgenommen Inhaber von Einzelfirmen, welche diesbezüglich den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind.
- ERWERB 2.3.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- BEENDIGUNG 2.4.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.
Mitglieder, welche ihren Beitragspflichten auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten verstossen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Bereits bezahlte Beiträge verfallen dem Verein.

3. ORGANISATION

- ORGANE 3.1.
Organe des Vereins sind:
- die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- GENERALVERSAMMLUNG 3.2.
Ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einberufen, in der Regel im ersten Quartal.
Wenn 1/10 der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt, so muss der Vorstand die Generalversammlung auf den nächstmöglichen Termin einberufen.

ZUSTÄNDIGKEIT

3.2.1.

Die Generalversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und nicht ausdrücklich unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenrevisionen
- Ausschlüsse
- Auflösung des Vereins

EINBERUFUNG

3.2.2.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung zur Versammlung soll in der Regel mindestens 10 Tage bevor sie stattfindet im Besitz der Mitglieder sein.

BESCHLUSSFASSUNG

3.2.3.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Drittel der Anwesenden kann für bestimmte Geschäfte geheime Abstimmung verlangen.

VORSTAND

3.3.

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, namentlich

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 3 Beisitzer

SITZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

3.3.1.

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

BESCHLUSSFASSUNG

3.3.2.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

ZUSTÄNDIGKEIT

3.3.3.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Delegation an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Sonderbeauftragte ist zulässig. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Planung und Koordination der Vereinsaktivitäten
- Kontakt mit Behörden, Amtsstellen etc.
- Vorbereitung der Generalversammlungen

AMTSDAUER

3.3.4.

Der Vorstand und der Präsident werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

UNTERSCHRIFT

3.3.5.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied, bei seiner Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder. Im Rechnungverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

REVISOREN

3.4.

Zwei Revisoren prüfen Jahresrechnung und Kasse auf formelle Richtigkeit, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung. Die Revisoren werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

4. HAUSHALT

FINANZEN

Zur Erreichung seiner Zwecke führt der Verein eine Kasse, die gespiesen wird durch:

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- freiwillige Beiträge der Mitglieder
- Beiträge von Behörden, Körperschaften und Vereinen
- Basar-Einnahmen
- Schenkungen und Vermächtnisse.

Ein Budget ist aufzustellen, sobald die jährlichen Einnahmen oder Ausgaben den Betrag von Fr. 1'000.-- übersteigen.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. HAFTUNG

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die

persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

STATUTEN-
ÄNDERUNGEN

6.1.
Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

AUFLÖSUNG

6.2.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

INKRAFTTRETEN

6.3.
Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.

Vorstehende Statuten treten mit der heutigen Gründerversammlung in Kraft.

Jedes Mitglied hat eine Mitgliedschaftserklärung zu unterzeichnen und erhält darauf 1 Exemplar Statuten.

Arni, den 21. Mai 1986

Namens der Gründerversammlung:

Der Präsident:



U. Kuratli

Die Aktuarin



H. Tiemann